sollen, so gut wie nach der zweiten Einberufung. Wenn das Präjudiz wegfallen sollte, so werde ich dafür stimmen, daß die Regierungsvorlage angenommen wird. Ich werde hören, was der Referent dazu sagt.

Abg. Sachße: Ich würde mich auch gegen den Antrag der Deputation erklären. Ich finde es zu proceßartig behandelt, wenn das Präjudiz hineingesetzt wird, und halte es für zweckmäßiger, daß es in der Landtagsordnung stehe. Von einem gewählten Mitgliede kann man so viel Voraussicht und Kenntniß erwarten, daß es sich fragen wird, welchen Nachtheil es haben könne, wenn es nicht zur bestimmten Zeit eintritt. Ich setze dies voraus, selbst wenn er die Landtagsordnung, ob sie schon zum Gesetz erhoben im Gesetz- und Verordnungsblatte sich befindet, nicht gelesen hätte. Wäre er durch Krankheit behindert, daß er sich nicht zeitig genug entschuldigt hätte, dann wird er auch für diese Art von Felonie, um es nicht proceßmäßig restitutio in integrum zu nennen, Pardon finden.

Abg. D. Schaffrath: Mir scheint über den Differenzpunkt zwischen der Meinung der Regierung und dem Deputationsantrage ein kleines Mißverständniß obzuwalten. Die Regierung hat mit Recht bemerkt, daß ein Präjudiz in einem gewissen Falle nur dann mit rechtlicher Wirkung angedroht werden könne, wenn es für diesen Fall in einem Gesetze steht. Der von der Deputation vorgeschlagene Paragraph nun, welcher den Nachtheil androht, bezieht sich nicht auf den Fall, wenn ein Kammermitglied der Einberufung durch die Regierung, sondern nur auf den Fall, wenn ein Stand der von der Einweisungscommission erfolgten Einberufung nicht Folge leistet. Die Deputation will aber in dem von ihr beantragten Zusatze, daß die Regierung auch in dem Einberufungsschreiben auf jene Folgen aufmerksam machen soll, wenn ein Mitglied auf die Einberufung durch die Regierung nicht erscheint. Für diesen Fall, daß Jemand auf die Einberufung nicht erscheint, ist aber der Rechtsnachtheil in dem von der Deputation vorgeschlagenen Paragraphen nicht angedroht, sondern nur für den Fall, wenn ein Gewählter, der von der Commission ausgehenden Forderung ungeachtet, nicht erscheint. Deshalb scheint mir der Abgeordnete Metzler hier nicht Recht zu haben. Besser ist es, wenn der Nachtheil auf beide Fälle, auf das Nichterscheinen sowohl in Folge der Einberufung durch die Regierung, als in Folge der durch die Einweisungscommission gleich im Paragraphen selbst angedroht, daher nicht im Einberufungsschreiben ausdrücklich für den Fall wiederholt würde, daß ein Stand auf die Einberufung der Regierung nicht erscheint.

Referent Abg. D. Haase: Die Deputation hat bei ihrem Antrage einen doppelten Vortheil bezweckt, erstens, daß die Kammer in ihrer zeitigen Zusammensetzung und Constituirung nicht behindert, und zweitens, daß die Einberufenen unterrichtet werden, welche Nachtheile sie treffen, wenn sie nicht zur rechten Zeit erscheinen. Nur auf die von der Deputation vorgeschlagene Weise dürfte dieser doppelte Zweck erreicht werden. Ich überlasse es der Kammer, ob sie dieser Ansicht der Deputation Beifall geben will oder nicht.

Königl. Commissar D. Günther: Die Regierung setzt voraus, daß, wenn der von der Deputation vorgeschlagene Antrag in die Schrift nicht angenommen wird, dann für §. 8 die Fassung der Regierungsvorlage angenommen werde, nicht aber die von der Deputation vorgeschlagene geänderte Fassung.

Referent Abg. D. Haase: Nach der Ansicht der Deputation ist es nicht dasselbe.

Königl. Commissar D. Günther: Der Paragraph des Entwurfs bezieht sich auch auf das Nichtbeachten der Aufforderung von Seiten der Regierung, der Paragraph des Deputationsberichts aber nur auf das Nichtbeachten der Aufforderung Seiten der Kammer. Der im Deputationsbericht vorgeschlagene Antrag in die Schrift sollte dies suppliren. Fällt daher dieser Antrag weg, so ist die von der Deputation dem §. 8 gegebene Fassung nicht vollständig, sondern es müßte auf die Fassung des Entwurfs zurückgegangen werden.

Referent Abg. D. Haase: Ich kann mich von der Richtigkeit dieser Bemerkung nicht überzeugen. Es ist, wie auch von der Deputation im Bericht gesagt worden, diese Fassung der Abrundung wegen gewählt worden, und man hat sich zu diesem Antrage nur entschlossen, um der erwähnten Bemerkung der Regierung zu begegnen.

Staatsminister v. Falkenstein: Es ist unzweifelhaft, daß in dem ersten Theile des von der Deputation vorgeschlagenen Paragraphen blos der Satz getroffen worden ist, daß unter einem Präjudiz von Seiten der Kammer einberufen werden könne; allein daß gleich in das Einberufungsschreiben das Präjudiz aufgenommen werden soll, ist erst in Folge einer Bemerkung der Regierungscommissarien gegen jenen ersten Theil hinzugefügt worden, indem man nämlich glaubte, daß sie alsdann auch mit dem ersten Theile einverstanden sein würden. Ueber den Zusatz selbst haben die Regierungscommissarien sich nicht geäußert, weil derselbe an und für sich mehr die Kammer, als die Regierung interessirt; und wenn es heißt: „Gegen dieses Zugeständniß schienen die Herren Regierungscommissarien ihr oben geäußertes Bedenken aufgegeben zu haben", so kann ich eben nur sagen, wir haben uns nicht speciell dafür, aber auch nicht speciell dagegen ausgesprochen; heute ist aber von Mitgliedern in der Kammer selbst geltend gemacht worden, daß gegen diesen Zusatz der Umstand in die Wagschaale fallen dürfte, daß es nicht entsprechend sei, in die Missive sofort das Präjudiz aufzunehmen. Ist dies nun richtig, wie ich es glaube, so würde die Folge davon sein, daß der Widerspruch der Regierungscommissarien gegen den ersten Theil des Paragraphen auf's neue bestimmter hervortritt und die Regierung dabei stehen bleiben muß, weil sie nicht zugeben kann, daß ihre Einberufung weniger Effect habe, als die später von der Kammer ausgehende. Daß der ursprüngliche Entwurf bei §. 8 für zweckentsprechend zu halten ist, glaube ich um so mehr sagen zu

SLUB
Wir führen Wissen.